



STATUTEN

Statuten des Vereins Hundefitness Schweiz

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Hundefitness Schweiz" und hat seinen Sitz in Schleinikon ZH
2. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Weiterentwicklung und nachhaltige Verankerung von qualitativ hochwertigem und fachlich fundiertem Hundefitness als Hundesport in der Schweiz.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Etablierung von Hundefitness als eigenständige sportliche Aktivität, die Förderung dieser Disziplin im Freizeitbereich sowie im Rahmen von Wettkämpfen und Veranstaltungen.
3. Der Verein "Hundefitness Schweiz" hat das Ziel, Informationen über Hundefitness bereitzustellen und als Ansprechpartner für diesen Bereich zu dienen.
4. Der Verein "Hundefitness Schweiz" entwickelt Regelwerke und Standards für Wettbewerbe, die sich nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie tierschutzkonformen Trainingsmethoden richten und die Gesundheit und den individuellen Trainingsstatus der Hunde berücksichtigen.
5. Der Verein "Hundefitness Schweiz" ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Der Verein "Hundefitness Schweiz" widmet sich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit folgenden Aufgaben:

1. Erfahrungsaustausch und Beratung im Bereich der Hundefitness.
2. Vermittlung der wichtigen Grundlagen für den Hund sowie theoretischer Kenntnisse für den Menschen.
3. Unterstützung der Mitglieder bei der Organisation von Turnieren, Vorführungen und Trainings.
4. Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur Förderung der Hundefitness.
5. Pflege der sportlich fairen Gesinnung und Förderung der Gemeinschaft unter den Mitgliedern sowie die unbedingte Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Hunde.

6. Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung in der Schweiz und Förderung von Trainingsmethoden nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 5 Organisation Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

§ 6 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Aufgaben der Generalversammlung:
 - Wahl des Vorstands
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und Vereinsauflösung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident/in, Kassier/in, weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf).
2. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen.
3. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsoring und eventuelle Erträge aus Veranstaltungen.
2. Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung in der Schweiz zugewiesen.

§ 10 Inkrafttreten Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Im Namen des Vereins Hundefitness Schweiz [22.3.2025]

Der Präsident:



.....
Katharina Mattioli

Der Vizepräsident:



.....
Barbara Riner